

Beschlüsse der 11. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



In der 11. Sitzung des 63. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 31. Mai 2021 über Zoom (Meeting-ID: 988-1472-5235) statt und wurde von Noemi Piontek geleitet.

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

Bestätigung von Protokollen

Das Protokoll der 6. Sitzung wurde bestätigt.

(24/6/0)

Antrag Stichstrecke Hannover

*Das 63. Studierendenparlament nimmt das vorliegende Angebot der Westfalen Bahn zur Erweiterung des aktuellen Geltungsbereiches des Semestertickets um die Strecke Minden-Hannover für 3,50€ pro Semester und Student*in an. Die Semesterticketdelegation des AStA der Universität Münster wird hiermit vom Studierendenparlament beauftragt, die Entscheidung des Studierendenparlaments umzusetzen und der Westfalen Bahn mitzuteilen.*

(18/0/12)

Antrag Stichstrecke Salzbergen-Neuenhaus/Nordhorn

*Das 63. Studierendenparlament nimmt das vorliegende Angebot der Bentheimer Eisenbahn und Keolis zur Erweiterung des aktuellen Geltungsbereiches des Semestertickets um die Strecke Salzbergen - Bad Bentheim- Neuenhaus/Nordhorn für 1,50€ pro Semester pro Student*in in der Laufzeit der kommenden zwei Semester an. Die Semesterticketdelegation des AStA der Universität Münster wird hiermit vom Studierendenparlament beauftragt, die Entscheidung des Studierendenparlaments umzusetzen und den Verhandlungspartner*innen mitzuteilen.*

(18/0/12)

Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung

Das Studierendenparlament beschließt die Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster.

§ 1 Beitragserhebung

Präsidium des 63. Studierendenparlaments

Noemi Piontek (Präsidentin)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Nikita Drössel (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Dienstag, 8. Juni 2021

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 208,63 € für das Wintersemester 2021/2022, er beträgt 212,69 € für das Sommersemester 2022, er beträgt 219,09 € für das Wintersemester 2022/2023, er beträgt 221,24 € für das Sommersemester 2023, er beträgt 226,24 € ab dem Wintersemester 2023/2024. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 195,18 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022, 197,24 € Beitrag für das Sommersemester 2022, 202,24 € Beitrag für das Wintersemester 2022/2023, 204,39 € Beitrag für das Sommersemester 2023, 209,39 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 0,00 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022, 2,00 € Beitrag für das Sommersemester 2022, 3,40 € Beitrag ab dem Wintersemester 2022/2023 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
 1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AstA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,
 3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
 4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Ticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (5) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.*
- (6) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällendes § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.*

§ 5 Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

(1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

(2) Antragsstellung

- 1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.*
- 2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens-oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.*
- 3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.*
- 4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zumachen.*
- 5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.*

(3) Entscheidungsfindung über Anträge

- 1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.*
- 2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.*
- 3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.*

(4) Ausschlussgründe

- 1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.*
- 2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.*
- 3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.*

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

4. *Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.*
5. *Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Mensch mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.“*

6.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 14.12.2020, in Kraft getreten am 26.02.2021, und die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 20.04.2020, in Kraft getreten am 14.05.2020, außer Kraft gesetzt

(18/0/11)

Bestätigung von Referent*innen

Referat für Nachhaltigkeit und Mobilität

Anna Lena Krug wurde als Referentin für Nachhaltigkeit und Mobilität bestätigt.

(26/4/0)

Aliya Cengiz wurde als Referentin für Nachhaltigkeit und Mobilität bestätigt.

(21/9/0)

Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales

Jan Malte Immink wurde als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales bestätigt.

(18/12/0)

Steffen Dennert wurde als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales bestätigt.

(19/10/1)

Referat für Politische Bildung und Diversity

Beritan Dik wurde als Referentin für Politische Bildung und Diversity bestätigt.

(18/12/0)

Deborah Aimionowane wurde als Referentin für Politische Bildung und Diversity bestätigt.

(20/7/3)

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Sozialreferat

Ronja Mühlinghaus wurde als Sozialreferentin bestätigt.

(19/10/1)

Autonome Referent*innen - Belange der schwulen und bisexuellen Studierenden
Florian Tiede und Nicholas Bark wurden als Referent*innen für die Belange der schwulen und bisexuellen Studierenden bestätigt.

(25/4/0)

Antrag auf Regelung der Wahlkampfkostenerstattung

Das Studierendenparlament beschließt die Regelung der Wahlkampfkostenerstattung für die Wahl des 64. Studierendenparlaments der Universität Münster.

- (1) Einer zur Wahl des 64. Studierendenparlaments angetretenen Liste sind Kosten für Wahlkampfmaterialien (Wahlkampfkosten) in Höhe von bis zu 400 € zu erstatten, wenn
 - 1. über diese Liste mindestens eine Person in das 64. Studierendenparlament gewählt worden ist und*
 - 2. Wahlkampfkosten glaubhaft nachgewiesen worden sind.**
- (2) Einer zur Wahl angetretenen Liste, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Nummer 1 und 2 erfüllt, sind zusätzlich Wahlkampfkosten in Höhe der Summe der Anteile von 600 € zu erstatten, die nach der Anzahl der über eine Liste in das 64. Studierendenparlament gewählten Personen bestimmt werden.*
- (3) Der Antrag zur Wahlkampfkostenerstattung ist spätestens vier Wochen nach dem letzten Wahltag beim Finanzreferat in Textform einzureichen.*

(29/0/0)

An das Präsidium des
63. StuPa der WWU Münster

Münster, 06.06.2021

Sondervoten zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des 63. StuPa (31. Mai 2021)

Liebes Präsidium,
ich gebe folgende Sondervoten ab:

1. Antrag „Stickstrecke Hannover“

Das Studierendenparlament hat beschlossen, dass ab dem kommenden Semester das Semesterticket zur Fahrt bis nach Hannover genutzt werden kann. Unsere 45.000 Studierenden kostet dies jeweils 3,50€ pro Semester. Diese Erhöhung für eine regio-Anbindung nach Hannover erscheint mir in Abwägung der Kosten und Nutzen in einem Pandemiesemester als zu hoch. Die von der antragstellenden Seite vorgebrachten Möglichkeiten des Umstiegs in Hannover erscheint mir mit Blick auf die kostenlose Erreichbarkeit der Knotenpunkte Dortmund/Düsseldorf/Köln/Hamm ebenfalls nicht als ausreichendes Argument.

2. Antrag „Stichstrecke Salzbergen-Neuenhaus/Nordhorn“

Der Beschluss, für 1,50€/SeTi/Semester die Stichstrecke mit in das Semesterticket aufzunehmen erschließt sich mir nicht. Es gibt keine Anbindungen, die von dort aus erreicht werden können, die Anzahl der aus diesem Gebiet stammenden Studierenden ist fraglich und die Solidarität, die 45.000 Studierende hier finanziell aufbringen müssen, ist nicht verhältnismäßig.

3. Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung

Die Mehrheit des StuPa hat die Anträge zu den Stichstrecken angenommen, die Änderungsanträge bezüglich der Evaluationsnotwendigkeit jedoch abgelehnt. Hierdurch entsteht unseren Kommiliton*innen potenziell ein finanzieller Schaden.

Die Beiträge steigen zum kommenden Semester allein mit Blick auf die Semestertickets wegen

- a) der allgemeinen Erhöhung der Kosten für das NRW-Ticket (entgegen aller anderen Tickets in NRW, die eine Preissenkung oder Preisstabilität vorweisen)

- b) der regionale Teil aufgrund der Geldgier oder der Realitätsferne der Stadtwerke Münster (Fahrrad bis nach Rheda-Wiedenbrück mitnehmen wird kaum Personen nützen)
- c) der neuen Stichstrecke Kassel
- d) der neuen Stichstrecke Salzbergen-Neuenhaus/Nordhorn
- e) der neuen Stichstrecke Hannover.

Diese Steigerungen sind im einzelnen alle kritisierbar. Einige unverschämt, andere unnötig. Vielfach wird die Solidarität aller Studierenden für eine nicht erkennbare und nicht definierte Kleinstgruppe verlangt.

Über die Beiträge zum Semesterticket hinaus halte ich die Beiträge zum Studierendenwerk für nicht tragbar. Drei Semester lang haben tausende Studierende ihre Beiträge geleistet, ohne eine Gegenleistung des StW zu erhalten. Die Mensen waren geschlossen, Services eingeschränkt.

Ich halte die Annahme dieser Beitragsordnung für falsch und die Solidarleistungen für eine Krisenzeit für zu hoch.

Herzliche Grüße
Florian Tiede

Sondervoten zur 11. Sitzung des 63. StuPa

1. Antrag auf Schluss der Debatte (TOP 8)

Dass Ayşegül Paran beantragt, einem einzelnen ordentlichen Mitglied des StuPa das Rederecht zu entziehen, mag ihrer Vorstellung einer sozialistischen Universität, an der nur noch gleichgesinnte diskutieren dürfen und Kritik nicht erlaubt ist, entsprechen, zum Glück ist dieser Antrag aber GO-widrig.

Dass die AStA-führenden Listen allerdings immer wieder Kritik der Opposition als „Pöbeln“ bezeichnen und durch den Schluss der Debatte Diskussionen unterbinden, ist dies nicht hinnehmbar. Wenn die stellvertretende AStA-Vorsitzende Lina-Marie Eilers Kritik mit den Worten „muss ich mir nicht geben“ abtut, zeugt das von einem zweifelhaften Verständnis der Debattenkultur im StuPa.

In diesem Fall setzen sich CampusGrün und JusoHSG wissentlich über die Geschäftsordnung hinweg, indem sie trotz zahlreicher Hinweise keine Stellvertreter für den ZWA benennen, und bestreiten damit einen unfairen Wahlkampf. Das muss diskutiert werden.

2. Antrag Stichstrecke Neuenhaus/Nordhorn (TOP 23 [alt])

Dass sich die gesamte Verhandlung der Stichstrecke nach Nordhorn auf eine Umfrage stützt, an der nur 2 % der WWU-Studenten teilgenommen haben, von denen wiederum gerade einmal 25 Studenten Nordhorn als Wunsch-Stichstrecke nannten, ohne die damit verbundenen Mehrausgaben zu kennen, ist in meinen Augen nicht hinreichend. Dass nun jährlich alle anderen Studenten (44.842, Stand WS 20/21) für diese 25 Studenten über 130.000,00 € zahlen, ist zu viel. Zwar ist das Semesterticket solidarisch und sollte es auch bleiben, jedoch nicht für eine so geringe Menge Studenten und für diesen hohen Preis. Aufgrund dieser Datenlage ließen sich noch zahlreiche weitere Stichstrecken-Ziele finden, die weitere Mehrkosten bedeuten würden.

Fraglich ist zudem, dass einer der Verhandlungsteilnehmer des AStA, Guido Borrink, selbst aus Nordhorn stammt.

Des Weiteren ist es ein Fehlschluss zu glauben, dass eine Stichstrecke genutzt werden würde, sobald sie einmal im SeTi inkludiert sei. Die Notwendigkeit müsste vorher festgestellt werden. Oft mangelt es an Kenntnis der Studenten über entsprechende Möglichkeiten der Stichstrecken-Nutzung.

Zuletzt ist im Vertrag keine Pflicht zur Erhebung einer Umfrage, wie viele WWU-Studenten die Stichstrecke tatsächlich nutzen, enthalten. Dass der AStA sich auf eine Umfrage hofft, ist nicht ausreichend.

Insgesamt betrachtet stimme ich daher nicht der Stichstrecke nach Nordhorn zu. Die damit verbundene Erhöhung des Semesterbeitrags mitten in einer Corona-Pandemie, die für viele Studenten finanzielle Probleme bedeutet, ist nicht gerechtfertigt.

3. Antrag Stichstrecke Hannover (TOP 14 [alt])

Die Stichstrecke nach Hannover ist für die Studenten der WWU noch teurer (3,50 €) und zugleich noch sinnloser als die Stichstrecke nach Nordhorn.

Ich bezweifle, dass allzu viele Studenten die Strecke nach Hannover mit dem Regionalverkehr bewältigen. Für Umsteiger kommt die Nutzung des Semestertickets nicht in Frage, da man aufgrund von möglichen Verspätungen eine Anschlussgarantie ab Hannover vorziehen würde.

Dass der AStA ohne valide und umfangreiche Umfrageergebnisse das Semesterticket um weitere 5 € (zusätzlich zu den 15 € aus dem Regionalticket) erhöht, entspricht nicht meinen Vorstellungen.

4. Änderungsanträge des RCDS zu den Stichstrecken (TOP 13 & 14 [alt])

Um die Behauptung des AStA überprüfen zu können, dass die neuen Stichstrecken genutzt werden würden, wenn sie erst einmal dem Ticket hinzugefügt wurden, bedarf es einer Umfrage. Es ist enttäuschend, dass der AStA nicht bereit ist, mit der DB nach zu verhandeln, um eine Umfrage zur Bedingung für die Erweiterung des Tickets zu setzen. Dadurch basiert die Erhöhung des Semestertickets um ganze 5 € nur auf einer Umfrage, an der 2 % aller WWU-Studenten teilnahmen, von denen wiederum nur 25 bzw. 50 Studenten sich für die Stichstrecke Nordhorn bzw. Hannover aussprachen.

5. Antrag auf Neufassung der Beitragsordnung (TOP 11 [alt])

Mitten in einer Pandemie, die viele Studenten in finanzielle Notlage gebracht hat, den Semesterbeitrag um über 20 € innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erhöhen, ist in meinen Augen nicht tragbar. Die „Benefits“ des teureren Semestertickets (Stichstrecke Hannover und Nordhorn; Fahrradmitnahme nur in der Region Westfalen) sind kein ausreichender Grund für die finanzielle Belastung, die nun auf zahlreiche Studentinnen und Studenten zu kommt. Meines Erachtens sollten zur Zeit Möglichkeiten von Einsparungen und damit verbundene Senkungen des Semesterbeitrags in den Blick genommen werden, nicht aber Erhöhungen.

Stefan Grotefels
Fraktionsvorsitzender des RCDS Münster